

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Unterabschnitt

Besondere Ausgestaltung von Wirtschaftsverträgen

§ 54

(1) Die Partner sollen in Ergänzung und Konkretisierung der in diesem Gesetz und in Durchführungs- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen für den Inhalt und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen weitere Vereinbarungen treffen, soweit es die spezifische Zielsetzung der Wirtschaftsverträge erfordert. Das gilt insbesondere für Wirtschaftsverträge über:

1. Lieferung von Erzeugnissen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Industrie, der Landwirtschaft und des Binnenhandels;
2. Investitionsleistungen;
3. wissenschaftlich-technische Leistungen;
4. Instandsetzungen und Lohnarbeiten;
5. Nutzung und Lagerung;
6. kommissionsweisen Verkauf von Erzeugnissen;
7. Errichtung und Führung von Konten und Gewährung von Krediten.

(2) Die Partner können unterschiedliche Leistungen in einem Wirtschaftsvertrag erfassen, soweit ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. In diesem Falle haben die Partner den Inhalt des Wirtschaftsvertrages auf der Grundlage der für die jeweiligen Leistungen geltenden Vorschriften festzulegen.

(3) Werden Wirtschaftsverträge über Leistungen geschlossen, für die in diesem Gesetz oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, so ist der Inhalt der Verträge von den Partnern unter Wahrung der Grundsätze dieses Gesetzes zu gestalten.

2. Unterabschnitt

Liefervertrag

§ 55

Grundsatz

(1) Durch den Liefervertrag verpflichtet sich der Lieferer, dem Besteller das Erzeugnis am Leistungsort zu übergeben und die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht zu verschaffen. Der Besteller ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Preis zu bezahlen.

(2) Haben die Partner vereinbart, daß eine feste oder nach dem Bedarf des Bestellers sich bestimmende Anzahl von Erzeugnissen zu fortlaufenden Terminen oder Fristen zu liefern sind, so beziehen sich die Rechte und Pflichten der Partner auf die jeweilige Lieferung (Sukzessivlieferung).

§ 56

Garantieabgeltung

Die Partner können vereinbaren, daß die Garantie durch einen bestimmten Geldbetrag oder die unentgeltliche Gewährung bestimmter Zusatzserzeugnisse (Aus-

tauschteile, Ersatzteile) abgegolten wird. Diese Vereinbarung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung von Garantieforderungen durch den Lieferer nach der Eigenart des Erzeugnisses zu aufwendig oder unzweckmäßig ist.

§ 57

Abruf

Im Liefervertrag kann anstelle eines Liefertermins vereinbart werden, daß der Besteller innerhalb eines Lieferzeitraumes den Liefertermin durch Abruf bestimmt.

§ 58

Zeitpunkt der Lieferung

Wird das Erzeugnis vom Besteller abgenommen, so gilt als Tag der Lieferung:

1. bei Versendung der Tag der Übergabe des Erzeugnisses an das Transportunternehmen;
2. bei zulässiger Abholung durch den Besteller der in der Mitteilung über die Bereitstellung genannte Tag;
3. beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers der Tag, an dem das Transportmittel den Betrieb des Lieferers verläßt;
4. bei gemeinsamer Qualitätsprüfung deren Zeitpunkt.

§ 59

Versanddisposition

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer eine Versanddisposition zu erteilen, wenn das im Liefervertrag vereinbart ist. Haben die Partner keine Vereinbarung getroffen, so ist die Versanddisposition 2 Wochen vor dem Liefertermin zu erteilen.

(2) Kann wegen Fehlens der Versanddisposition das Erzeugnis nicht termingemäß versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, das Erzeugnis für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller über die Einlagerung zu benachrichtigen.

§ 60

Transport, Transportverpackung und Verladung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Transportweges das günstigste Transportmittel auszuwählen. Die Partner sollen über den Transportweg und das Transportmittel Vereinbarungen treffen.

(2) Der Lieferer hat das Erzeugnis entsprechend den Standards, den technischen Lieferbedingungen und den Vorschriften der Verkehrsträger zu verladen und zu verpacken. Bestehen keine Standards, technischen Lieferbedingungen oder Vorschriften der Verkehrsträger, so ist die Verladung und Verpackung unter Berücksichtigung einer optimalen Transporttechnologie und -rationalisierung so vorzunehmen, wie es die Beschaffenheit des Erzeugnisses, das Transportmittel und die Transportdauer erfordern.